



Gemeindeamt Allerheiligen im Mühlkreis

Pol. Bezirk Perg, Oberösterreich
4320 Allerheiligen Nr. 2
Tel. 07262/58012; Fax: 58014-14

DVR: Nr. 0033839
UID-Nr. ATU 23433504



120/2-2026/Ka

02. März 2026

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich
der mit Bescheid vom 02. März 2026 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben der Straße;
Grdst. Nr. 1724, KG 43210 Allerheiligen (Hannes-Breuer-Weg)
Bauvorhaben Umbau Einfamilienhaus in Judenleiten 15 (lt. Lageplan)
(Kranarbeiten, Baggerarbeiten,....)
Straßensperre bei Bedarf

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum

von 09. März 2026 bis 31. August 2026
Montag – Samstag in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr
sowie

Straßensperre bei Bedarf für den Verbleib des Krans auf der Straße
und Anlieferungen im Zeitraum von Montag – Sonntag in der Zeit
von 00:00 – 24:00 Uhr möglich,

verordnet:

1. Das **Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten.** („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Z 1 StVO).
2. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
 - Schotterfahrbahn
 - Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
 - Restfahrbahnbereite <6,00 m und >5,50 m
 - Restfahrbahnbereite <3,00 m und >2,75 mbeschränkt (**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung**“ gemäß § 52 Z 10b StVO bzw. „**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ gemäß § 52 Z 11 StVO).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben



Gemeindeamt Allerheiligen im Mühlkreis

Pol. Bezirk Perg, Oberösterreich
4320 Allerheiligen Nr. 2
Tel. 07262/58012; Fax: 58014-14

DVR: Nr. 0033839
UID-Nr. ATU 23433504



- Die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren (**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („**Halten und Parken verboten**“ gemäß § 52 lit.a Ziff 13 b StVO 1960)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Freundliche Grüße



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.allerheiligen.ooe.gv.at/Gemeindeamt/Amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Berthold Baumgartner, 02.03.2026 17:07:32

Baumgartner Berthold
Bürgermeister





DORIS Landkarte
 Erstellt für Maßstab M 1:1.000
 links oben: 56649 547835
 rechts oben: 56632 348106
 MGI Austria, GK Central
 Quellen © DORIS BEV
 Verantwortung
 Legation Bauverhaber: Judenleiten 11
 Ersteller
 Anita Kalinka
 Erstellungsdatum: 02.03.2020
 Digitales Oberösterreichisches
 Raum-Informationssystem (DORIS)
 A-4021 Linz, Balthusplatz 1
 +43 732-7720-12541
 doris.gis@post.ooe.gv.at
 https://doris.ooe.gv.at



